

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 8. August 2011

597

GRG NR.	08	EA 81	364
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Heinz Herzog vom 15. Juni 2011 „Unternehmenssteuerreform II“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

A. Rahmen der Unternehmenssteuerreform II

Nach der erfolgreichen Unternehmenssteuerreform I zur Stärkung des Schweizer Holdingstandorts und der steuerlichen Entlastung der Ehepaare und der Doppelverdiener wurde die Unternehmenssteuerreform II auf die Bedürfnisse der Klein- und Mittelbetriebe (KMU) zugeschnitten. Im Zentrum der Reform standen die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, die Anrechnung der kantonalen Gewinn- an die Kapitalsteuer sowie gezielte Massnahmen zugunsten von KMU, insbesondere von Personengesellschaften.

1. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird durch eine Teilbesteuerung der Dividenden erreicht. Die Unternehmenssteuerreform II sieht hier einen Teilbesteuerungssatz von 50 % im Geschäftsvermögen und von 60 % im Privatvermögen vor. Für die direkte Bundessteuer gilt diese Milderung seit der Steuerperiode 2009; der Kanton Thurgau hat die Milderung bereits per 1. Januar 2007 umgesetzt und per 1. Januar 2011 modifiziert.

2. Steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen

Ab 2011 können sämtliche Kapitaleinlagen, Aufgelder und Zuschüsse, die nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden, einkommenssteuerfrei zurückbezahlt werden, sofern sie separat ausgewiesen werden. Ursprünglich war nur eine zehnjährige Rückwir-

kung für bereits geleistete Aufgelder und Zuschüsse vorgesehen. Die Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren und die explizite Nennung des Datums im Gesetz bewirkten schliesslich eine 14-jährige Rückwirkung.

3. Entlastungen für Unternehmen

Für Kapitalgesellschaften wird auf Stufe der Kantone und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Das heisst, die Kapitalsteuer wird um den Betrag der Gewinnsteuer reduziert. Im Kanton Thurgau gilt die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bereits seit 2008. Für Personengesellschaften wurden verschiedene Massnahmen umgesetzt. Mit der Ausweitung der Ersatzbeschaffungstatbestände wird die Erhaltung von Personenunternehmen gefördert. Mit dem Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Übertragungen vom Geschäfts- ins Privatvermögen werden Restrukturierungen erleichtert. Sodann werden im Todesfall des Unternehmers oder bei endgültiger Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit Liquidationsgewinne milder besteuert. Alle diese Massnahmen hat der Thurgauer Gesetzgeber bereits auf 1. Januar 2008 umgesetzt.

Schliesslich wurde im Bereich der Emissionsabgabe mit der Erhöhung des Freibetrages für Genossenschaften auf eine Million Franken eine weitere Entlastung realisiert.

B. Beantwortung der Fragen

Frage 1

Der Kanton Thurgau hat die Unternehmenssteuerreform II grösstenteils bereits ab der Steuerperiode 2008 umgesetzt. Die zu erwartenden Mindereinnahmen sind in die jeweiligen Budgets und Finanzplanjahre eingeflossen.

Frage 2

Der Regierungsrat verfügt über keine verlässlichen Daten zur Berechnung möglicher Mindereinnahmen. Er schätzt diese auf 4 - 7 Mio. Franken.

Frage 3

Im Rahmen der Budgetierung und Finanzplanung sind die absehbaren finanziellen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II mitberücksichtigt.

Frage 4

Der Regierungsrat beurteilt die Stossrichtung der Unternehmenssteuerreform II weiterhin als richtig und notwendig. Das Kapitaleinlageprinzip (steuerfreie Rückführung von Zuschüssen) ist grundsätzlich richtig und sachgerecht. Die 14-jährige Rückwirkung erachtet der Regierungsrat als überdehnt.

Der Präsident des Regierungsrates
Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach